

Pulsnitzer Anzeiger

Dhorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 50 Npf., bei Lieferung frei Haus 55 Npf. Postbezug monatlich 2,50 RM. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Zeitungsausgabe für Abholer täglich 3-6 Uhr nachmittags. Preise und Nachlässe bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 4 - Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an



bestimmten Plätzen keine Gewähr. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben. - Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann u. Gebrüder Mohr. Hauptschriftleiter: Walter Mohr, Pulsnitz; Stellv.: Walter Hoffmann, Pulsnitz. Verantwortlich für den Seimattel, Sport u. Anzeigen Walter Hoffmann, Pulsnitz; für Politik, Silberdienst und den übrigen Teil Walter Mohr, Pulsnitz. - D. V. II.: 2250. Geschäftsstellen: Albertstraße 2 und Adolf-Hitler-Straße 4. Fernruf 518 und 550

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Ramenz, des Stadtrates zu Pulsnitz und des Gemeinderates zu Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pulsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 61

Montag, den 14. März 1938

90. Jahrgang

Oesterreich gehört zum Reich

Gesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich - Volksabstimmung am 10. April

Amtlich wird verlautbart:
Heute ist folgendes Bundesverfassungsgesetz verlautbart worden:

Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung B. G., Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel 1: Oesterreich ist ein Land des Deutschen Reiches. Artikel 2: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Oesterreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel 3: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4: Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel 5: 1. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seyff-Inquart, Glaise-Horstenau, Wolff, Hueber, Menghin, Zury, Neumayer, Rheinthal, Fischböck.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

Seyff-Inquart, Glaise-Horstenau, Wolff, Hueber, Menghin, Zury, Neumayer, Rheinthal, Fischböck.

Wien, 13. März 1938.

Entsprechendes Reichsgesetz

Reichsminister Dr. Goebbels gab vor Vertretern der deutschen Presse die folgenden Gesetze und Verfügungen bekannt:

Gesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Das von der österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung B. G., Blatt 1, Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Oesterreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Oesterreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Verfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung

dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.

Artikel 2

Das derzeit in Oesterreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsgesetzes in Oesterreich erfolgt durch den Führer und Reichszkanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft. Linz, 13. März 1938

Der Führer und Reichszkanzler
Der Reichsminister des Innern
Der Reichsminister des Auswärtigen
Der Stellvertreter des Führers

Oesterreichisches Heer

Teil der deutschen Wehrmacht

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat verfügt:

1. Die österreichische Bundesregierung hat jenen durch Gesetz die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich beschlossen. Die deutsche Reichsregierung hat durch ein Gesetz vom heutigen Tag diesen Beschluß anerkannt.

2. Ich verfüge auf Grund dessen: Das österreichische Bundesheer tritt als Bestandteil der deutschen Wehrmacht mit dem heutigen Tag unter meinen Befehl.

3. Mit der Befehlshaber der nunmehrigen deutschen Wehrmacht innerhalb der österreichischen Landesgrenzen beauftragte ich den General der Infanterie von Bock, Oberbefehlshaber der VIII. Armee.

4. Sämtliche Angehörige des bisherigen österreichischen Bundesheeres sind auf mich als ihren Obersten Befehlshaber unverzüglich zu vereidigen. General der Infanterie von Bock trifft sofort die notwendigen Anordnungen.

gez. Adolf Hitler.

Vollmachten für Gauleiter Bürdel

Beauftragt mit der Vorbereitung der Volksabstimmung Der Führer hat, wie die NSR. meldet, folgende Verfügung erlassen:

1. Ich erteile Gauleiter Bürdel, Saarpfalz, den Auftrag, die NSDAP. in Oesterreich zu reorganisieren.

2. Gauleiter Bürdel ist in dieser Eigenschaft als kommissarischer Leiter der NSDAP. von Oesterreich mit der Vorbereitung der Volksabstimmung betraut.

3. Ich habe Gauleiter Bürdel mit der Vollmacht ausgestattet, alle Maßnahmen zu ergreifen oder anzunehmen, die zur verantwortlichen Erfüllung des erteilten Auftrages erforderlich sind.

Linz, 13. März 1938.

gez. Adolf Hitler.

Der Minister schloß an die Bekanntgabe des Wortlautes dieser Gesetze und Verfügungen zündende Worte, in denen er die Größe der Stunde würdigte. Allen Ver-

sammelten wurde die Feierlichkeit des für das gesamte deutsche Volk historischen Augenblicks durch die Worte des Ministers in besonderem Maß bewußt.

Umfassende Maßnahmen zur Neugestaltung

Im Zuge der politischen Neugestaltung Oesterreichs wurden noch folgende wichtige Veränderungen getroffen: Die volkspolitischen Referate haben zu bestehen aufgehört. Die bisherigen volkspolitischen Referenten unter Leitung von Dr. Walter Pombaur sind beauftragt, die Wiedergutmachung von Schäden, die die Nationalsozialisten erlitten haben, zu organisieren.

Das Exekutivkomitee der NSDAP. wird abberufen. Mit der kommissarischen Leitung wird Dr. Franz Jesendorfer betraut, mit der künstlerischen Leitung und Programmgestaltung Dr. Ernst Gaulebrück. Der österreichische Mundfunk wurde der Hauptabteilung 7 Propaganda der Landesleitung Oesterreich der NSDAP. eingegliedert. Er erkennt die Größe der Stunde, die Ostmarkdeutsche mit den Brüdern im Reich einte und wird von nun an mit den reichsdeutschen Sendern in treuer Kameradschaft zusammenarbeiten.

Der Führer der Oesterreichischen Nationalsozialisten, Landesleiter Major Hubert Klausner, hat den Parteigenossen Josef Nemec zum Führer der DA.F. in Oesterreich ernannt. Er ist beauftragt, die kommissarische Leitung des Gewerkschaftsbundes zu übernehmen und die bisherige soziale Arbeitsgemeinschaft (SAG.) zu liquidieren.

Die Landesleitung Oesterreich der NSDAP. hat ihren Sitz in die Räume des früheren Hauses der Vaterländischen Front verlegt. Im Amt des Landesleiters führen Parteigenosse Glopotschnigg das Stabsamt, Parteigenosse Dr. Rainer das Politische Amt.

Die Obergruppe der SA. in Oesterreich wird nach Mitteilung der Landesleitung Oesterreich der NSDAP. sofort von Oberleutnant a. D. Dr. Dulcsch geführt.

Reichsdeutsche Truppe Wiener Traditionsbataillon

Zu einem Erlebnis von unerhörter Eindringkraft wurde die Ankunft der ersten reichsdeutschen Infanterietruppen in Wien.

Obwohl keine genaue Ankunftszeit feststeht, sammeln sich schon frühzeitig Scharen von Männern und Frauen an den umliegenden Straßen und Plätzen der Wiener Bahnhöfe, auch draußen an der Ausladerampe des Südbahnhofes in Matlensdorf. Auch hier, entfernt vom Weichbild der Stadt, das gleiche Bild - Menschen, Fahnen, Jubel und Begeisterung. Blötzlich knappe Kommandos: die Ehrenkompanie des Wiener Infanterieregiments 15 rückt an. Dann rollt der erste Transportzug an. Er bringt die erste reichsdeutsche Infanterie, ein Bataillon aus Augsburg.

Als erster entsteigt der Kommandeur des Bataillons, Oberleutnant Schneider, dem Zug. Generalmajor Stämpfel geht ihm entgegen und drückt ihm die Hand. Ein Trompetensignal: Wie ein Mann springt das Bataillon aus dem Zug. Harter, wettergebräunte Männer, kräftige junge Burichen mit lachenden Gesichtern, stehen im nationalsozialistischen Wien. Als Brüder sind sie zu Brüdern gekommen. Und von dort, wo die Wartenden stehen, brandet ein Jubelschrei her: Heil Hitler! Wieder knappe Kommandos. Das Bataillon marschiert im Paradeschritt auf gleiche Höhe mit den Wiener Ehrenkompanien und macht Front zu den Kameraden. Die beiden Ehrenkompanien präsentieren. Die Nationalkrieger ertönen. Die Offiziere senken den Degen, die Tausende und aber Tau-

